

Alphabetisierung und Grundbildung in Baden-Württemberg, Staatshaushaltsplan 2019, Kapitel 0453, Titelgruppe 75

Förderrichtlinie

1. Rechtsgrundlage und Zweck

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (KM) gewährt die Zuwendungen auf der Grundlage von §§ 44 und 23 der Landeshaushaltsordnung und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Die Richtlinie ergänzt die Allgemeinen Nebenbestimmungen des Landes für eine Projektförderung (ANBest-P). Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das KM als Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Das KM verfolgt mit dieser Richtlinie die folgenden Ziele:

- Förderung von Maßnahmen der Alphabetisierung und Grundbildung, um die Zahl der funktionalen Analphabeten in Baden-Württemberg zu reduzieren und das Niveau der Grundbildung zu erhöhen.
- Förderung der Kooperation und der Vernetzung sowie des Wissenstransfers auf lokaler und regionaler Ebene.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- Aufbau und Unterhaltung von Grundbildungszentren (im Folgenden: GBZ)
- Durchführung von Kursen und Lernangeboten zur Alphabetisierung und Grundbildung.

2.1. Förderbereich: Grundbildungszentren

Der Förderzeitraum beginnt 2019. Anträge müssen bei GBZ für den gesamten Förderzeitraum von zwei Jahren gestellt werden. Gefördert werden können Sach- und Personalkosten. Kosten für Investitionen sind nicht förderfähig.

Ein GBZ soll als Kompetenz- und Kommunikationszentrum für Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener in einer Region fungieren. Es erfüllt diese Aufgabe durch Kooperationen mit örtlichen Trägern. Die an einem Standort im Einzelnen wahrzunehmenden Aufgaben ergeben sich aus der Ausschreibung.

Die Aufgaben der GBZ werden auf der Grundlage der eingereichten Konzepte bewilligt und umgesetzt. Die Erstellung und Einreichung der Konzepte ist Aufgabe der Antragsteller.

2.2. Förderbereich: Kurse und Lernangebote

Der Förderzeitraum für Kurse und Lernangebote beginnt 2019. Anträge für die Förderung von Kursen und Lernangeboten können für einen Zeitraum von ein oder zwei Jahren gestellt werden.

Gegenstand der Förderung sind die Durchführung von Kursen oder Lernangeboten in der Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener mit jeweils mindestens 100 UE (Unterrichtseinheiten). Die Zielbeschreibung der Angebote ergibt sich aus der Ausschreibung.

Die thematische Ausrichtung richtet sich nach der Definition in der Verpflichtungserklärung der Mitglieder des Landesbeirates Alphabetisierung und Grundbildung Baden-Württemberg, ergänzt um den Bereich der politischen Grundbildung.

Da die Kurse und Lernangebote sich an Menschen richten, die einen erhöhten Förderbedarf haben, ist eine geringe Gruppengröße erforderlich. Pro Gruppe sollten aber mindestens fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorhanden sein.

Alle Kurse und Lernangebote im Programm müssen zusätzlich zu bereits bestehenden Angeboten entstehen, sofern solche beim Antragsteller vor Antragstellung existierten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Bildungseinrichtungen, die in geeigneter Weise, z. B. durch die Vorlage von Rechenschaftsberichten, ihre Leistungsfähigkeit nachweisen oder sie durch eine Zusammenarbeit mit dem KM bereits nachgewiesen haben.

3.1. Förderbereich: Grundbildungszentren

Die Zielgruppen der Aktivitäten eines GBZ sind

- Institutionen und Bildungseinrichtungen, mit denen Kooperationen verbindlich eingegangen werden können;
- Institutionen und Bildungseinrichtungen, mit denen lokale Informations- und Aktionsnetzwerke aufgebaut oder vorhandene Netzwerke genutzt werden sollen;
- Sofern Kurse und Lernangebote bereitgestellt werden: Lernende in der Grundbildung, für die ein passgenaues Lernangebot vorgehalten wird.

Die Antragsteller müssen über geeignete Zugangswege zu den Zielgruppen verfügen oder eine Konzeption für den Aufbau solcher Wege vorlegen. Dazu können die Zugangswege der Kooperationspartner genutzt werden.

Das KM kann sich über die Entwicklung und den Fortgang der GBZ jederzeit schriftlich berichten lassen. Die Regelungen über die Abgabe eines formalen Verwendungsnachweises im Bewilligungsbescheid bleiben hiervon unberührt.

Gegebenenfalls wird es begleitende wissenschaftliche Untersuchungen geben. Die Zuwendungsempfänger sind mit der Erhebung von Daten einverstanden. Ebenso verpflichten sich die Zuwendungsempfänger, Begleitstrukturen aktiv zu unterstützen, sowie am Erfahrungsaustausch und der Vernetzung aller GBZ mitzuwirken.

Sofern Kurse und Lernangebote am GBZ bereitgestellt werden, gelten die unten genannten Voraussetzungen.

3.2. Förderbereich: Kurse und Lernangebote

Zielgruppe sind Lernende, für die ein passgenaues Lernangebot bereitgestellt wird. Es sollen insbesondere Menschen mit einer bildungsbezogenen Risikolage in lebensweltlich orientierten Lernangeboten einbezogen werden, das heißt, sie sind etwa formal gering qualifiziert, arbeitslos oder in benachteiligten Lebenssituationen. Ebenso möglich sind Lernangebote für funktionale Analphabeten, die in Unternehmen beschäftigt sind. Dabei sind auch Kooperationen mit Unternehmen möglich.

Die Antragsteller müssen bei Antragstellung geeignete Zugangswege zu den Zielgruppen verfügen oder eine Konzeption für den Aufbau solcher Wege vorlegen. Dazu können die Zugangswege der Kooperationspartner genutzt werden.

Das KM kann sich über die Durchführung der Kurse und Lernangebote jederzeit schriftlich berichten lassen. Die Regelungen über die Abgabe eines formalen Verwendungsnachweises im Bewilligungsbescheid bleiben hiervon unberührt.

Gegebenenfalls wird es begleitende wissenschaftliche Untersuchungen geben. Die Zuwendungsempfänger sind mit der Erhebung von Daten in ihrer Einrichtung einverstanden.

4. Qualifikation der Kursleitenden

Die Angebotsentwicklung in den GBZ und insbesondere bei den Kursen sollte durch Mitarbeitende mit profunder Erfahrung im Bereich der Alphabetisierung und Grundbildung umgesetzt werden. In beiden Förderbereichen werden bei Kursleitenden ein Magisterabschluss oder eine Teilqualifizierung in Erwachsenenbildung sowie nachgewiesene Qualifikationen und Erfahrungen aus dem Bereich der Alphabetisierung und Grundbildung erwartet, zum Beispiel durch eine Teilnahme an der Basisqualifizierung ProGrundbildung des Deutschen Volkshochschulverbands oder gleichwertigen Qualifikationen.

5. Verfahren

5.1. Vorlage von Förderanträgen

Die Förderanträge sind schriftlich auf dem Postweg sowie in elektronischer Form vorzulegen. Für das Einreichen von Förderanträgen wird eine jährliche Frist vorgegeben. Die Vorlagefrist gilt als Ausschlussfrist.

Die Förderanträge beinhalten ein Konzept für geplante Maßnahmen und erläutern, wie sie umgesetzt werden sollen. Näheres regelt die Ausschreibung.

Von einer Förderung ausgenommen sind Förderanträge mit Maßnahmen, für die anderweitig bereits öffentliche Fördermittel zur Verfügung stehen.

5.2. Entscheidungsverfahren

Die Entscheidung über die Berücksichtigung des Antrags wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

6. Förderhöhe

6.1. Förderbereich: Grundbildungszentren

Grundsätzlich werden GBZ zwei Jahre lang gefördert. Während der Förderdauer beträgt die Fördersumme bis zu 50.000,00 € pro Jahr und GBZ. Der Zuwendungsempfänger trägt mindestens 10 % Eigenanteil an der Maßnahme. Die Fördersumme ist als Anschubfinanzierung gedacht, um entsprechende Strukturen zu schaffen.

6.2. Förderbereich: Kurse und Lernangebote

Die Förderdauer kann ein oder zwei Jahre im Förderzeitraum betragen. Während der Förderdauer werden Kurse von 100 UE fallbezogen gefördert, wobei als Honorar für Kursleitende ein Stundensatz von 35 bis 40 €/UE festgesetzt wird.

Für die Förderung pro Kurs werden 9.000 Euro angesetzt. Für erschwerte Bedingungen sind Zuschläge möglich. Der Finanzierungsanteil des Zuwendungsempfängers beträgt 10%.

Die Anzahl der förderfähigen Kurse pro Antrag ist nicht limitiert, sondern von der Qualität des Konzepts abhängig, ggf. auch in Verbindung mit einem gleichzeitig geförderten GBZ.